

Eckpunkte für ein Klimaschutz-Sofortprogramm der Bundesregierung

Stand 30. 10. 2022

Einleitung

Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Zugleich wird die Zeit für eine wirksame Begrenzung der Klimakrise knapp. Die Hitzewellen, Dürren und Waldbrände dieses Sommers unterstreichen noch einmal: Die Auswirkungen der Klimakrise sind längst spürbar. Wir stehen deshalb gemeinsam in der Verantwortung dieser Krise mit der größtmöglichen Entschlossenheit entgegenzutreten, auch um die Freiheit zukünftiger Generationen zu schützen.

Die Ausgangslage könnte dabei herausfordernder kaum sein: In allen Sektoren besteht angesichts der unzureichenden Emissionsreduktion in der Vergangenheit und der daher absehbaren Zielverfehlung in den kommenden Jahren dringender Handlungsbedarf. Das Tempo der Emissionsminderungen muss sich zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutz-Gesetzes in den kommenden Jahren insgesamt mehr als verdoppeln und dann bis 2030 nahezu verdreifachen. Nur dann ist das gesetzlich festgelegte Ziel von 65 Prozent Treibhausgasemissionsminderung bis 2030 zu erreichen und der Weg zur Klimaneutralität 2045 offen.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass wir noch in diesem Jahr das Klimaschutzgesetz konsequent weiterentwickeln und ein Klimaschutz-Sofortprogramm auf den Weg bringen, das alle für das jährliche Erreichen der Klimaziele notwendigen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen umfasst.

Unsere Klimaschutzpolitik wird dabei nur dann erfolgreich sein, wenn wir neben der wirksamen Reduzierung der Treibhausgasemissionen auch wirtschaftliche Prosperität und soziale Gerechtigkeit als zentrale Gestaltungsprinzipien mit in den Blick nehmen, um den Rückhalt für den Transformationsprozess zu erhalten und zu stärken. Wir können es uns angesichts der enormen Herausforderungen und der Dringlichkeit nicht länger leisten, Klimaschutz, Wirtschaftspolitik und Sozialverträglichkeit gegeneinander auszuspielen. Wir denken diese zentralen Aspekte der Gesellschaftspolitik konsequent zusammen. Das spiegelt sich in der Erhöhung des Klimawohnlohns und des Mindestlohns ebenso wie in der Förderung von Zukunftstechnologien sowie der Dekarbonisierung der Industrie und in der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Alle diese Elemente sind Kernbestandteile einer zukunftsgerichteten Klimapolitik.

Konsequenter Klimaschutz ist außerdem zentral für unsere Antwort auf die derzeitige Energiekrise: Wir müssen und werden unsere Abhängigkeit von fossilen Energieträgern so schnell wie möglich überwinden. Das stärkt nicht nur die Zukunftsfähigkeit unserer Wirtschaft, sondern auch unsere geopolitische Souveränität.

Private Investitionen in klimaneutrale Gebäude, Energie- und Industrieanlagen, Infrastrukturen sowie Mobilitätssysteme sind das Herzstück einer klimaneutralen Volkswirtschaft. Vor dem Hintergrund eines hohen Niveaus an anlagensuchendem Kapital hat unsere Klimapolitik das Ziel, dieses private Kapital zu mobilisieren.

Unsere Strategie für einen konsequenten und verlässlichen Klimaschutz verfolgen wir gemeinsam mit unseren europäischen und internationalen Partnern. Mit dem Fit-For-55-Paket steht das bisher umfassendste europäische Klimaschutzpaket kurz vor der Verabschiedung. Mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm bereitet die Bundesregierung auch die erfolgreiche Umsetzung der europäischen Klimaschutzvereinbarungen vor und leistet so ihren Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris.

Einen Teil der notwendigen Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits beschlossen. Dazu gehören die EEG-Novelle, das Windenergie-auf-See-Gesetz, die EnWG-Novelle mit Änderungen des BBPlG und NABEG, das Wind-an-Land-Gesetz mit Windenergieflächenbedarfsgesetz und die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Eckpunkte zum Klimaschutz-Sofortprogramm bündeln die politischen Einigungen zu allen im laufenden Jahr beschlossenen und noch zu beschließenden Maßnahmen und enthalten Elemente einer Novelle des Klimaschutzgesetzes. Die Bundesregierung wird nun auf Basis dieser Eckpunkte das Klimaschutz-Sofortprogramm unverzüglich finalisieren und beschließen. Ziel ist, soweit möglich noch in diesem Jahr alle klimapolitischen Weichen für die Legislaturperiode zu stellen. Die deutsche Klimaschutzpolitik wird strategisch so ausgerichtet, dass die Klimazielpfade schnellstmöglich eingehalten werden und ein verlässlicher und kosteneffizienter Weg zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 technologieoffen, sozial gerecht und innovationsfördernd ausgestaltet.

Mit Blick auf die verbleibende Klimaschutz-Lücke im Verkehrssektor wird die Bundesregierung bis Frühjahr 2023 weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr vereinbaren.

Maßnahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms

Das Klimaschutz-Sofortprogramm wird die in den folgenden Abschnitten skizzierten Maßnahmen beinhalten.

Energiewirtschaft

Die Emissionen der Energiewirtschaft müssen gemäß KSG bis 2030 auf 108 Mio t CO₂-Äquivalente reduziert werden. Gemäß dem jüngsten Projektionsbericht der Bundesregierung von 2021 verbleibt auf Basis der bis Herbst 2020 beschlossenen Maßnahmen eine Lücke von 100 Mio t bis 2030. Die Wirkungsabschätzung zum Klimaschutz-Sofortprogramm ergibt, dass diese Lücke bis 2030 auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen und getroffenen Annahmen vollständig geschlossen werden kann – die Minderungswirkung wird mit 111 Mio t bis 2030 veranschlagt. Jahresemissionsmengen für 2023-2029 sind im KSG für die Energiewirtschaft nicht festgelegt.

Die Bundesregierung wird als zentrale Strategie zur Dekarbonisierung der Energiewirtschaft und letztlich auch anderer Sektoren wie Gebäude, Verkehr und Industrie die erneuerbaren Energien massiv ausbauen. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2021 bei gut 42 Prozent. Ziel ist es, diesen Anteil bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Bis 2035 soll die Stromerzeugung fast vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden auf diese neuen Ziele und das Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 ausgerichtet. Bereits mit dem Energiesofortmaßnahmenpaket hat die Bundesregierung zentrale Weichenstellungen zur Beschleunigung der Energiewende insgesamt vorgenommen.

Maßnahmen im Energiebereich:

- **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)** mit Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG): Ausbauziele werden erhöht auf 80% EE-Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030. Der Grundsatz, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, wird gesetzlich verankert. Im KWKG wird eine Norm zur H₂-Readiness verankert.
- **WindSeeG-Novelle:** Die Ausbauziele werden erhöht auf mindestens 30 GW bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045. Planungs- und Genehmigungsverfahren werden beschleunigt und Ausschreibungen ausgeweitet auf nicht zentral voruntersuchte Flächen.
- **Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)** mit Änderung des BBPIG und NABEG: Das Ziel der Treibhausgasneutralität wird im EnWG verankert und auch die Netzplanung auf Klimaneutralität 2045 ausgerichtet. Der Bundesbedarfsplan wird auf Grundlage des Netzentwicklungsplans 2021 aktualisiert. Planung, Genehmigung, Realisierung und Betrieb von Netzen werden erleichtert.
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz** und flankierende Änderungen des **BauGB, BNatSchG, ROG:** Eine Flächenzielvorgabe von 2% für Windenergie an Land einschließlich konkreter Flächenziele für die Bundesländer wird gesetzlich verankert. Die Länderöffnungsklausel zur Mindestabstandsregelung wird abgeschafft. Weiterhin werden Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung, z.B. zur naturverträglichen Windenergie-Ausbau umgesetzt.

Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Gesetzgebungsverfahren konnten im Sommer 2022 **bereits abgeschlossen** werden.

Zudem wird das **Energieforschungsprogramm** mit Fokus auf Klimaschutz und Versorgungssicherheit fortgeschrieben. Zielbild ist ein „klimaneutrales und resilientes Energiesystem 2045“. Die

Hochskalierung innovativer Technologien soll zur Vermeidung von Technologielücken beschleunigt werden.

Gebäude

Die Emissionen des Gebäudesektors müssen gemäß KSG bis 2030 auf 67 Mio t CO₂-Äquivalente reduziert werden. Gemäß dem jüngsten Projektionsbericht der Bundesregierung von 2021 verbleibt auf Basis der bis Herbst 2020 beschlossenen Maßnahmen eine Lücke von ca. 152 Mio t im Zeitraum 2022-2030 (kumuliert). Die Wirkungsabschätzung ergibt, dass diese Lücke bis 2030 auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren jeweiligen Bedarfen an Haushaltsmitteln und der sonstigen getroffenen Annahmen in Summe geschlossen werden kann.

Die mittel- und langfristigen Klimaziele im Gebäudebereich können nur dann erreicht werden, wenn eine zügige und deutliche Steigerung der Sanierungsdynamik erzielt wird, die sowohl eine Erhöhung der Sanierungsrate als auch -tiefe umfasst und die Wärmeversorgung gleichzeitig dekarbonisiert wird. Bis 2030 sollen 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt werden. Die Senkung des Wärmebedarfs verringert dabei nicht nur die Kosten für die Verbraucher*innen, vielmehr ist sie ein wesentlicher Beitrag zu mehr Komfort, Resilienz sowie Versorgungssicherheit und ermöglicht den Einsatz von Wärmepumpen und Niedertemperatur-Wärmenetzen. Beiden Technologien kommt dabei die Schlüsselrolle bei der Dekarbonisierung zu.

Die für den Gebäudesektor zuständigen Bundesministerien BMWK und BMWSB haben am 13.07.2022 einen Vorschlag für ein Sofortprogramm zur Schließung der Klimaschutzlücke im Gebäudesektor vorgelegt. Dieses ist maßgeblich in die Erarbeitung des Klimaschutz-Sofortprogramms eingeflossen.

Maßnahmen im Gebäudebereich:

- **Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG):** Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass ab dem 1.01.2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Ein entsprechendes Eckpunktepapier für eine Umsetzung der angestrebten Regelung haben BMWK und BMWSB im Juli/August 2022 zur Konsultation gestellt; die Auswertung der Stellungnahmen fließt in die Überarbeitung des Eckpunktepapiers ein. Ab 2025 gilt für Neubauten der Standard Effizienzhaus 40, übergangsweise ab dem 1. Januar 2023 hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs Effizienzhaus 55. Die Nutzung von Solarenergie auf Dächern von gewerblichen Neubauten wird künftig verpflichtend, während Solardächer im privaten Neubau die Regel werden sollen.
- **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):** Das Förderprogramm wird die neuen Vorgaben des GEG flankieren und insbesondere bis zu deren Inkrafttreten die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer auf die ab 2024 geltenden EE-Wärmeanforderungen (65 Prozent EE-Wärme) und ab 2025 neu geltenden Neubauanforderungen (EH40) effektiv vorbereiten. Richtschnur für die Neuausrichtung der BEG ist die Sicherstellung der Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands ab 2045. Die Förderung wird deshalb durch die BEG-Reform auf energetische Sanierungen im Bestand fokussiert. Die Neubauförderung wird neu geordnet.
- **Bundesförderung Serielle Sanierung:** Das im Mai 2021 gestartete Förderprogramm soll vorbehaltlich einer intern durchzuführenden Evaluierung fortgesetzt werden. Es werden die Erzeuger von Komponenten zur seriellen Sanierung gefördert.
- **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW):** Das Förderprogramm soll den Neu-, Aus- und Umbau von Wärmenetzen mit hohem EE-Anteil und unvermeidbarer Abwärme

anreizen und damit zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beitragen. Das Programm ist am 15. September 2022 gestartet.

- **Initiative öffentliche Gebäude:** Ziel der Initiative ist die Steigerung der Sanierungsrate öffentlicher Gebäude und Umsetzung der Vorgaben von Art. 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Maßstab für das Ambitionsniveau sollen „Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/ Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes“ (EEFB) sein. Der hierfür erforderliche Dialog mit Ländern und Kommunen soll noch im zweiten Halbjahr 2022 starten.
- **Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur:** Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zielt darauf ab, künftig energetisch anspruchsvolle energetische Sanierungen in kommunalen Freizeiteinrichtungen verstärkt umzusetzen.
- **Zukunft Bau Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich:** Mit diesem Förderprogramm sollen vermehrt neuartige und bislang nicht marktübliche Lösungsansätze für das klimaneutrale, klimaangepasste, energieeffiziente, ressourcenschonende und bezahlbare Bauen in der allgemeinen Planungs- und Baupraxis etabliert werden.
- **Kommunale Wärmeplanung:** Das Ziel der kommunalen Wärmeplanung (KWP) ist es, einen verbindlichen Orientierungsrahmen für alle Investitionen zu schaffen, die sich direkt oder indirekt auf die Wärmeversorgung in den Kommunen auswirken. Die KWP wird deshalb als zentrales Koordinierungsinstrument der Wärmewende mit einer gesetzlichen Regelung des Bundes flächendeckend eingeführt. Die Bundesländer werden zur Durchführung einer Wärmeplanung in ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet. Die Länder können die Verpflichtung an die Kommunen delegieren. Das Bundesgesetz soll die notwendigen prozessualen, inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Bundes an die Wärmeplanung enthalten. Im Übrigen werden auf Grundlage eines wissenschaftlich fundierten (parallel zum Gesetzgebungsverfahren laufenden) Prozesses den Ländern und Kommunen methodische Vorgaben gemacht und Hilfestellungen zur Verfügung gestellt. Durch das Bundesgesetz soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, Länder und mittelbar auch Kommunen und ggf. Landkreise bei der Durchführung der KWP finanziell zu unterstützen.
- **Aufbauprogramm und Qualifikationsoffensive Wärmepumpe:** Die Maßnahme unterstützt als Aufbauprogramm und Qualifikationsoffensive den Markthochlauf der Wärmepumpe mit dem Ziel, diesen bis zum Jahr 2024 so zu beschleunigen, so dass mind. 500 000 Wärmepumpen pro Jahr neu installiert werden können. Das Ziel des Aufbauprogramms Wärmepumpe/Qualifikationsoffensive Wärmepumpe ist es deshalb, Anreize für Handwerksbetriebe und Planungsbüros zur Planung und Einbau von Wärmepumpen zu schaffen, um beispielsweise an Weiterbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus wird gemeinsam mit den Sozialpartnern geprüft, ob Qualifikationen in Ausbildungsordnungen und Meisterprüfungsverordnungen fehlen und inwiefern die Vermittlung entsprechender Kompetenzen Eingang in die formale Aus- und Fortbildung finden kann.
- **Optimierung bestehender Heizungssysteme:** Um eine effizientere Wärmeversorgung in Bestandsgebäuden zu erreichen, müssen bestehende Heizsysteme kurzfristig so weit optimiert werden, dass signifikante Einsparpotenziale bei fossilen Energieträgern auch kurzfristig erzielt werden. Der sog. hydraulische Abgleich etwa führt zur Optimierung des Heizungsverteilsystems, mit dem zu geringen Kosten und mit überschaubarem Aufwand deutliche Energieeinsparungen erzielt werden können, auch andere nicht-investive Maßnahmen und optimierte Einstellungen können schon Einsparungen erzielen. Mit der am 24.08.2022 durch das Kabinett gebilligten EnSimiMaV werden Gebäudeeigentümer, die mit Gas heizen, verpflichtet eine einmalige Heizungsprüfung und einfache Optimierungen

durchführen zu lassen. Zusätzlich muss in großen Gebäuden mit Gaszentralheizungen (NWG und WG) ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden. Eine Optimierung von Heizsystemen soll flächendeckend verankert werden.

- **KOM-Vorschlag – EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) und Mindestenergieeffizienzstandards (MEPS):** Der KOM-Vorschlag zur EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) und den darin enthaltenen Mindestenergieeffizienzstandards (MEPS) vom 15.12.2021 wird im Rahmen des Fit-for-55-Pakets unterstützt. Die konkrete Ausgestaltung ist aufgrund der laufenden Verhandlungen noch unklar. Die Regelungen sollen nach Beschluss der EPBD noch in dieser Legislaturperiode in deutsches Recht umgesetzt werden.

Industrie

Die Emissionen des Industriesektors müssen gemäß KSG bis 2030 auf 118 Mio. t CO₂-Äquivalente reduziert werden. Gemäß dem jüngsten Projektionsbericht der Bundesregierung von 2021 verbleibt auf Basis der bis Herbst 2020 beschlossenen Maßnahmen eine Lücke von 178 Mio. t im Zeitraum 2022-2030 (kumuliert). Die Wirkungsabschätzung zum Klimaschutz-Sofortprogramm ergibt, dass diese Lücke bis 2030 auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen und getroffenen Annahmen zur Entwicklung der EU ETS Preise vollständig geschlossen werden kann – die kumulierte Minderungswirkung wird in der Größenordnung von 200 Mio. t veranschlagt.

Insbesondere die energieintensiven Industriezweige stehen in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Stahl, Chemie und Zement sind die Industriezweige mit den größten THG-Emissionen, gleichzeitig stellen sie wesentliche Grundstoffe für den Industriestandort Deutschland und die Wertschöpfungsketten bereit. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass die anstehenden Reinvestitionsfenster für den klimafreundlichen Umbau und Einsatz innovativer klimaneutraler Zukunftstechnologien genutzt werden, damit die bestehende Wertschöpfung erhalten und zukunftsfähig gemacht wird. Für den klimaneutralen Industriestandort Deutschland ist eine grundlegende Transformation von industriellen Produktionsprozessen notwendig, die auf technische und digitale Lösungen zur Dekarbonisierung, Elektrifizierung, Flexibilisierung, Energie-, Material- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie zum Leichtbau aufbauen muss.

Maßnahmen im Industriebereich:

- **Maßnahmenbündel Dekarbonisierung in der Industrie**
 - Aufstockung des **Förderprogramms Dekarbonisierung in der Industrie**
 - **Investitionsförderung:** Die energieintensive Industrie mit besonders schwer vermeidbaren prozessbedingten Emissionen, insbesondere aus den Branchen Stahl, Zement, Kalk, Chemie und Glas, wird bei Forschung und Entwicklung, Erprobung der Ergebnisse in Versuchs- beziehungsweise Pilotanlagen und Investitionen in Anlagen im industriellen Maßstab bei der Dekarbonisierung finanziell unterstützt.
 - **Klimaschutzverträge (KSV):** Sie zielen darauf ab, dass Unternehmen frühzeitig die Umstellung auf innovative klimafreundliche Technologien und Produktionsweisen vollziehen, indem Risiken gemindert und Betriebsmehrkosten erstattet werden. Für die KSV gehen wir von folgenden Eckpunkten aus:
 - Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt zunächst auf Verfahren der Grundstoffindustrien mit hohen prozessbedingten Emissionen, d. h. insbesondere auf der Herstellung von Stahl, Zement, Kalk und Ammoniak.

- Das Programm ist grundsätzlich technologieoffen. Die Projekte können auch Anlagen beinhalten, die der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ dienen.
- Gefördert werden Betriebskostendifferenzen zwischen klimafreundlichen und herkömmlichen Produktionsverfahren für Industriegüter (z. B. Energie-, Rohstoffbezug, CO₂-Transport, -Nutzung und -Speicherung).
- Es wird geprüft, berücksichtigungsfähige Kosten dynamisch anzupassen, um eine Über- oder Unterförderung zu vermeiden. Die Anpassung der Vertragsgrößen erfolgt regelbasiert gemäß geeigneter Indexierung.
- Die Kumulation mit anderen Förderprogrammen, insbesondere zur Förderung über Investitionszuschüsse, ist möglich, soweit das Beihilfenrecht dies erlaubt.
- Zeitplan: Im Herbst 2022 wird die konkrete Förderrichtlinie zur Umsetzung des vorstehenden politischen Rahmens erarbeitet. Dafür wurde bereits ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.
 - **IPCEI Wasserstoff:** Integrierte Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette, u.a. zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, Infrastruktur, Nutzung in Industrie und für Mobilität werden gefördert.
 - **Leitmärkte für klimafreundliche Produkte:** Es wird ein Konzept zur Kennzeichnung von klimafreundlichen Grundstoffen und zur Schaffung von Leitmärkten für klimafreundliche Produkte erstellt.
- **Förderung des Aufbaus von großen Elektrolyseuren:** Ziel ist es, den Aufbau von Elektrolyseleistung in Deutschland zu fördern und damit Unternehmen einen enormen Anschlag zu geben und das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel von 10 GW Elektrolyseleistung in 2030 zu erreichen. Im Förderprogramm sollen marktnahe Elektrolyseure in industriellem Maßstab gefördert werden. Fördergegenstand ist die Investition in den Elektrolyseur mit der zum Betrieb notwendigen Peripherie. Transport und Nutzung des Wasserstoffs sollen gewährleistet sein, werden jedoch nicht gefördert.
- **Aufstockung des FP "CO₂-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien":** Zusätzliche und komplexe CCU/CCS-Großprojekte zur Vermeidung von prozessbedingten Emissionen können schneller umgesetzt werden und damit signifikante Mengen an CO₂ aus der Industrie bereits vor 2030 einsparen.
- **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter („Superabschreibung“):** Es werden spürbare steuerliche Anreize gesetzt werden, um die erforderlichen Transformationsprozesse zu beschleunigen und in moderne, klimafreundliche Anlagen sowie in Anlagen zur Herstellung klimafreundlicher Produkte verstärkt zu investieren.
- **Technologietransfer-Programm Leichtbau:**
 - Ressourceneffizienz: Es werden ressourceneffiziente Verfahren entlang des gesamten Produktlebenszyklus und Substitution treibhausgasintensiver Ressourcen im Bereich Leichtbau entwickelt.
 - Neue Werkstoffe/Techniken: Der Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Materialien in Verbindung mit verbesserten Fertigungsverfahren im Bereich Leichtbau wird gefördert.
- **Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft:** Das Programm wird um die Förderung der Nutzung von Tiefengeothermie zur Substitution fossiler Prozesswärme in Industrieunternehmen erweitert.

- **Stärkung der Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energielabel:** Die Konformität von Produkten mit den Anforderungen aus der Ökodesign-Richtlinie soll verbessert werden, u.a. durch eine Weiterentwicklung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG). Die geplanten gesetzlichen Änderungen beinhalten unter anderem Anpassungen am Verwaltungsverfahren und an den Bußgeld-Bestimmungen sowie ggf. die Erweiterung der Zugriffsrechte der Marktüberwachungsbehörden.
- **Beschleunigter Aufbau digitaler und datenbasierter Ökosysteme für eine klimaneutrale Industrie:** Die Maßnahme verbindet die drei Elemente Forschung und Entwicklung (FuE), Transfer und Netzwerke. Es soll dadurch ein Impuls zur Entwicklung, Etablierung und initialen Skalierung eines branchenweiten Wachstums von datenbasierten Ökosysteme entlang der Wertschöpfungsketten gegeben werden.
- **Förderprogramm Industrielle Bioökonomie:** Durch die Maßnahme werden Unternehmen bei der Skalierung und beim Transfer ihrer biobasierten Produkte und Verfahren in den Markt unterstützt.
- **Ausbau IPCEI Batteriezellfertigung:** IPCEIs Batteriezellfertigung werden ausgebaut mit Fokus auf eine nachhaltige Produktion von Batteriezellen der vierten Generation, hocheffizienten Produktionsprozessen (Industrie 4.0 in der Batterieproduktion) sowie auf nachhaltiger Rohstoffgewinnung und großskaligem Batterierecycling.

Verkehr

Es besteht hoher klimapolitischer Handlungsbedarf im Verkehrssektor. Zur Erreichung der auf globaler, europäischer und nationaler Ebene vereinbarten Klimaschutzziele ist ambitioniertes Handeln erforderlich. Gemäß dem Projektionsbericht der Bundesregierung von 2021 verbleibt auf Basis der bis Ende August 2020 beschlossenen Maßnahmen eine Gesamtlücke von 271 Mio. t CO₂-Äquivalente im Zeitraum 2022-2030 (kumuliert). Die Emissionen des Verkehrssektors müssen gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bis 2030 auf 85 Mio. t CO₂-Äquivalente reduziert werden. In 2021 lagen die Emissionen im Verkehr bei 148 Mio. t CO₂-Äquivalente und damit 3 Mio. t CO₂-Äquivalente über der im Klimaschutzgesetz festgelegten Jahresemissionsmenge für das Jahr 2021. Dazu hat das BMDV am 13.07.2022 auf Grundlage von § 8 Absatz 1 KSG einen Vorschlag für ein Sofortprogramm für den Verkehrssektor vorgelegt, das in die Erarbeitung des Maßnahmenpakets für das umfassende Klimaschutz-Sofortprogramm zur Einhaltung der Klimaziele bis 2030 eingeflossen ist.

Das hier vorgelegte Maßnahmenpaket trägt dazu bei, diese Gesamtlücke in einem ersten Schritt deutlich zu verringern und adressiert verschiedene Bereiche im Verkehr, sowohl den öffentlichen Verkehr, den Schienenverkehr, den Straßenverkehr sowie auch den Luft- und Seeverkehr. Mit diesem Maßnahmenbündel wird die im Projektionsbericht 2021 prognostizierte Lücke allerdings nicht geschlossen. Es verbleibt ein weiterer Minderungsbedarf von 118 bis 175 Millionen Tonnen. Diese Bandbreite ergibt sich aus Unsicherheiten und Unterschieden bei den zugrunde liegenden Annahmen, unterstellten Wirkungszusammenhängen und geänderten Rahmenbedingungen.

Um die gesetzlichen Klimaziele zu erreichen, müssen in einem nächsten Schritt weitere wirkungsvolle Maßnahmen zur Emissionsminderung im Verkehrsbereich beschlossen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, da mit den bisherigen Maßnahmen auch andere zentrale verkehrspolitische Ziele wie beispielsweise der Hochlauf des Bestandes an Elektro-PKW auf 15 Mio. bis 2030, noch nicht erreicht werden.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, die Mobilität der Gesellschaft sicherzustellen, die Sicherheit der Logistikketten zu gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bei Schlüsseltechnologien der Mobilität zu stärken.

Die aktuellen Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors sind in hohem Maße durch Strukturen und Verhaltensmuster geprägt, die aus der jahrzehntelangen Nutzung verhältnismäßig günstigen Erdöls resultieren. Diese Bedingungen haben sich verändert. Darauf muss adäquat reagiert werden. Die zusätzlichen Maßnahmen sind so auszugestalten, dass sie zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr führen und den Industriestandort zukunftssicher machen, ohne die aktuellen Herausforderungen wie die Energiekrise und einen möglichen konjunkturellen Abschwung aus dem Blick zu verlieren.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung bis Frühjahr 2023 weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr vereinbaren und dabei die Stellungnahmen von Ländern, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und zivilgesellschaftlichen Verbänden sowie wissenschaftlichen Begleitgremien der Bundesregierung aus dem geplanten öffentlichen Konsultationsverfahren zu den Eckpunkten des Klimaschutz-Sofortprogramms berücksichtigen.

Grundlage der Beschlussfassung ist eine gutachterliche Bewertung der vorgelegten Maßnahmenvorschläge durch BMDV und BMWK mit Blick auf die voraussichtlichen Treibhausgasminderungswirkungen. Soweit möglich sollen dabei auch ökonomische, soziale und weitere ökologische Folgen wissenschaftlich abgeschätzt werden.

Mit folgenden Sofort-Maßnahmen soll die Minderungslücke im Verkehr reduziert werden:

Themenfeld Antriebswechsel Pkw:

- **Umweltbonus:** Private Neuwagenkäufer werden bei der Anschaffung eines vollelektrischen Fahrzeugs durch einen novellierten Umweltbonus auch über das Jahr 2022 hinaus unterstützt. Ziel ist es, die Anschaffung vollelektrischer Fahrzeuge gegenüber der Anschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennermotor attraktiver zu machen. Ab 1.1.2023 erfolgt keine Förderung mehr von PHEV und die Fördersätze für BEV werden gemäß Koalitionsvertrag degressiv ausgestaltet. Die Förderung durch den Umweltbonus endet 2024.
- **Sonder-Afa für Firmenwagen:** Von 2023 bis 2026 erfolgt eine Einschränkung der Sonder-Afa (50 Prozent Abschreibung im ersten Jahr) auf ausschließlich vollelektrische Fahrzeuge sowie eine Ausweitung auf alle elektrisch betriebenen Firmenwagen
- **Förderung kommunale und gewerbliche Flotten:** Ein „Sonderprogramm Flottenelektrifizierung“ wird die Umstellung kommunaler und gewerblicher Flotten und Mobilitätsdienstleister auf Elektroantriebe gezielt vorangetrieben.
- **Verbesserung von Kommunikation und Informationsstand zu Antrieben:** Mit einer Kampagne, sowie einer Reform der Energieverbrauchskennzeichnung für Pkw sollen Informationsdefizite bei den Konsument*innen adressiert werden.
- **Masterplan Ladeinfrastruktur:** Mit der Überarbeitung des Masterplans Ladeinfrastruktur wird sichergestellt, dass die für die Erreichung der Klimaziele erforderliche zusätzliche Beschleunigung beim Ausbau der Ladeinfrastruktur in Zusammenarbeit von Ressorts, Ländern, Kommunen sowie der Automobil- und Energiewirtschaft erreicht wird.
- **EU-Flottenzielwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge:** Die Bundesregierung unterstützt die Position des Europäischen Rates zur Stärkung der CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit allen Ausgestaltungselementen.
- **AFIR (Teil Pkw und leichte Nutzfahrzeuge):** Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission für die Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative

Kraftstoffe (AFIR), mit der unter anderem verbindliche Ausbauziele für den Infrastrukturaufbau für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge festgelegt werden.

Themenfeld Antriebswechsel Lkw:

- Die Bundesregierung wird im Jahr 2023 eine **CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut und einen CO₂-Aufschlag** unter Ausnutzung der rechtlichen Spielräume der Eurovignetten-Richtlinie bei gleichzeitiger Vermeidung einer Doppelbelastung durch die CO₂-Bepreisung des BEHG einführen. Damit werden emissionsfreie Lkw bis Ende 2025 von der Infrastrukturgebühr befreit, anschließend werden lediglich 25 % des regulären Satzes erhoben. Der sich aus der Ausnutzung der Spielräume der Eurovignetten-Richtlinie ergebende CO₂-Aufschlag i.H.v. ca. 200 Euro pro Tonne CO₂ wird bis einschließlich 2025 pauschal um den jeweils geltenden CO₂-Preis des BEHG reduziert. Die Einnahmen aus dem CO₂-Aufschlag bei der Lkw-Maut werden im KTF veranschlagt und dienen u.a. der Förderung des notwendigen Ausbaus der Infrastruktur für stationäres und dynamisches Laden schwerer Nutzfahrzeuge.
- **Erweiterung Lkw-Maut auf Klasse ab 3,5 Tonnen:** Die Bundesregierung wird gemäß Koalitionsvertrag die Lkw-Mautpflichtgrenze absenken und grundsätzlich alle schweren Nutzfahrzeuge (SNF) mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse in die Gebührenerhebung einbeziehen.
- **Erweiterung Lkw-Förderung:** Die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur wird verstärkt und bis 2028 verlängert.
- **Ausweitung Busförderung:** Die bestehende Förderung klimaneutraler Busse einschließlich Infrastrukturen wird aufgestockt und bis 2030 verlängert.
- **Förderung Sonderfahrzeuge:** Durch ein „Sonderprogramm Sonderverkehre“ wird die erforderliche Unterstützung zur Marktvorbereitung und des Markthochlaufs im Bereich der Sonderverkehre und für Sonderfahrzeuge erfolgen.
- **Förderung Effizienzmaßnahmen Trailer:** Das "Flottenerneuerungsprogramm für schwere Nutzfahrzeuge" wird zukünftig als reine Komponentenförderung ausgestaltet sein, auf dessen Basis insbesondere die Anschaffung von CO₂-senkender Zusatzausstattung neuer Anhänger und Auflieger bezuschusst werden soll. Damit können erhebliche Effizienzreserven freigesetzt werden und damit den Energieverbrauch gemindert werden.
- **Aufbau Infrastruktur-Grundnetze für BEV- und H2-Lkw:** Bis 2025 stellt die Bundesregierung den vorausschauenden Aufbau eines initialen Netzes an Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankinfrastruktur für schwere Lkw sicher. Für batterieelektrische Lkw schafft die Bundesregierung ein bedarfsgerechtes Grundnetz entlang der Bundesautobahnen.
- **Stärkung Innovationscluster:** Die Projekte zur technologieübergreifende Erprobung alternativer Antriebstechnologien (batterieelektrisch mit stationärem und dynamischem Laden, Wasserstoff-Brennstoffzelle) im Zusammenspiel von Fahrzeugen und Infrastruktur auf längeren Korridoren werden gestärkt, eine Erweiterung wird geprüft.
- **Förderung von Infrastruktur an Depots, Betriebshöfen, Hubs:** Zur Beschleunigung des Markthochlaufs elektrisch betriebener schwerer Nutzfahrzeuge wird der Aufbau von Lkw-Ladeinfrastruktur sowie von Wasserstofftankinfrastruktur für Nutzfahrzeuge an Depots, Betriebshöfen und weiteren Hubs in logistischen Ketten unterstützt.
- **Novelle Flottengrenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge (Lkw):** Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der Überarbeitung der CO₂-Flottenzielwerte für schwere Nutzfahrzeuge für eine solche Ausgestaltung der Regulierung einsetzen, durch die das zur Erreichung des Ziel von einem Drittel

elektrischer Fahrleistung in 2030 in Deutschland erforderliche Angebot an Elektro-Lkw sichergestellt wird.

- **AFIR:** Die Bundesregierung setzt sich für ambitionierte Ausbauziele für Infrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge im Rahmen der AFIR auf europäischer Ebene ein und unterstützt daher die Vorschläge der Europäischen Kommission für den Aufbau von Tank- und Ladeinfrastruktur für Lkw.

Themenfeld Stärkung Schienenverkehr, Stärkung des Stadt- und Regionalverkehrs

- **Stärkung Investitionshochlauf Bedarfsplan Schiene:** Die Bundesregierung wird mit einer Erhöhung der mittelfristigen Finanzlinie auf 3 Milliarden Euro pro Jahr bis 2027 den Rahmen für den notwendigen, beschleunigten Kapazitätsausbau und die Modernisierung des Schienennetzes für den Personen- und Güterverkehr, die Ausweitung und Modernisierung von KV-Kapazitäten setzen und damit die Umsetzung der für den Deutschland-Takt erforderlichen Maßnahmen (über Stufe 1 hinausgehend) vorantreiben.
- **Stärkung Schienengüterverkehr:** Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, den Marktanteil des Schienengüterverkehrs bis 2030 auf 25 Prozent zu steigern. Dazu wird die anteilige Förderung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr für weitere fünf Jahre mit 350 Millionen Euro fortgesetzt, die Anreize für Investitionen aus dem Sektor in die Erprobung sowie die Markteinführung von Innovationen im Bereich Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik im Schienengüterverkehr verstärkt und eine Verstärkung der Entlastung des Einzelwagenverkehrs im Rahmen der Anlagenpreisförderung bei den Kosten für die Nutzung von Zugbildungsanlagen vorgenommen.
- **Digitalisierungspaket Schiene:** Ergänzend zu den bereits beschlossenen Maßnahmen zur Digitalisierung der Schiene soll erstens durch das Ausrollen des digitalen Kapazitätsmanagements die Nutzung der Kapazität und Infrastruktur des Bundes wesentlich gesteigert werden, zweitens die ETCS-Fahrzeugausrüstung über das laufende Modellvorhaben im „Digitalen Knoten Stuttgart“ des Starterpakets Digitale Schiene Deutschland (DSD) ausgeweitet und drittens die Technologien des Digitalen Bahnsystems (DBS) eingeführt werden.
- **Stärkung von Terminals des Kombinierten Verkehrs:** Die Bundesregierung unterstützt den bedarfsgerechten Ausbau von KV-Terminals öffentlicher Unternehmen an ausgewählten Standorten, deren Ausbauumfang nicht im aktuellen Bedarfsplan enthalten ist.
- **Ausbauinitiative Radverkehrsinfrastruktur:** Das Maßnahmenpaket „Ausbauinitiative Radverkehrsinfrastruktur – aktive Mobilität“ wird umfassend den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mitsamt der erforderlichen Kommunikations- und Begleitmaßnahmen sowie des Fußverkehrs fördern und finanzieren. Wir werden dazu die Haushaltsmittel zur Förderung des Radverkehrs bis 2030 sichern.
- **Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume:** Die Bundesregierung wird Ländern und Kommunen weitere klimapolitische Entscheidungsspielräume durch Änderung des Straßenverkehrsrechts eröffnen, indem die Ziele des Straßenverkehrsgesetzes um die Themen Umwelt- und Klimaschutz erweitert, die Verordnungsermächtigungen entsprechend anpasst und die Straßenverkehrsordnung (v.a. § 45) geändert wird, so dass Maßnahmen u.a. zur Förderung des Umweltverbands vereinfacht umgesetzt werden können. Weitere rechtliche Änderungen bezogen auf das Bundesfernstraßengesetz oder die Infrastrukturplanung des Bundes werden geprüft.
- **Ausbau- und Qualitätsoffensive ÖPNV:** Es wird eine kurzfristige und deutliche Ausweitung des ÖPNV-Angebots angestrebt. Dazu wird der Bund den Ländern bzw. den Aufgabenträgern durch eine über die bisherigen Planungen hinausgehende und zweckgebundene Aufstockung der Regionalisierungsmittel für die Beschaffung von Fahrzeugen (kurzfristig v.a. Busse) und

Zuschüssen zum Betrieb ermöglichen, zusätzliche Fahrten im ÖPNV zu beauftragen. Neben einer Ausweitung des Verkehrs auf bestehenden Linien sollen dabei auch neue Linien ermöglicht werden. Die Verbesserung des ÖPNV-Angebots soll gerade auch im ländlichen Raum wirksam werden.

- **„49-Euro-Ticket“:** Die Attraktivität des ÖPNV soll mit tariflichen Maßnahmen dauerhaft gesteigert werden. Die Bundesregierung ist bereit, den Ländern für ein bundesweites Nahverkehrsticket jährlich 1,5 Mrd. Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern erarbeiten zeitnah ein gemeinsames Konzept für ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket. Es werden dazu verschiedene Modelle diskutiert. Von verschiedenen Verbänden und aus der Wissenschaft sind Vorschläge gemacht worden, die bei einem entsprechenden Mitteleinsatz zu Preisen von 49 bis 69 Euro pro Monat führen würden. Ziel ist ein preislich attraktives Ticket in diesem Rahmen.
- **Vorbereitung Reaktivierung von Strecken im Regionalverkehr:** Wir werden eine Strategie erarbeiten, die umsetzungspraktische und validierte Handlungsempfehlungen für Politik, Verwaltung und Nahverkehrsanbieter zur Steigerung des Marktanteils Schiene durch die Reaktivierung von Strecken umfasst.

Themenfeld Erneuerbare Energien und Elektrifizierung Luft- und Seeverkehr:

- **Förderung alternativer Antriebe bei Schienenfahrzeugen:** Für die Förderung zur Beschaffung von Schienenfahrzeugen mit innovativen emissionsarmen/-freien Antrieben im SPNV und SGV (aktuell Zweikraftlokomotiven und Hybridrangierlokomotiven) sowie zur Errichtung der für den Betrieb notwendigen Betankungs- bzw. Ladeinfrastruktur werden zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt.
- **Bundesfinanzhilfen Ausbau Landstromanlagen:** Durch Bundesfinanzhilfen wird derzeit der Ausbau von gut 60 Landstromanlagen für See- und Binnenschiffe kofinanziert. Mit einem zusätzlichen Investitionsvolumen von 400 Millionen Euro wären weitere Landstromanlagen insbesondere für die großen Seehäfen Hamburg und Bremen und am Rhein entlang (ca. 40 für See- und 100 für Binnenschiffe) realisierbar.
- **Klimaneutrales Fliegen:** Ziel der Fortentwicklung des Luftfahrtforschungsprogramms (LuFo) ist die Entwicklung von Luftfahrttechnologien auf Basis elektrischer und hybridelektrischer Antriebe bis 2026. Die in LuFo Klima entwickelten Technologien tragen dazu bei, die Klimawirkung der Luftfahrt schon bis 2030 signifikant zu verringern – zunächst in der Klasse der Regionalflugzeuge bis 2028.
- **Klimafreundliche Flughäfen:** Um Potenzial für THG-Minderungen an Flughäfen zu heben wird die Bereitstellung von Infrastruktur für die regenerative Bodenstromversorgung von Luftfahrzeugen auf Vorfeldabstellpositionen unterstützt.
- **Maritimes Forschungsprogramm und Klimaneutrales Schiff:** Das Maritime Forschungsprogramm leistet mit seiner Grundidee, die maritime Industrie in Deutschland zu stärken, einen erheblichen Beitrag zur Erreichung einer klimaneutralen Schifffahrt. In der Überarbeitung des Maritimen Forschungsprogramms soll ein neuer Förderschwerpunkt Klimaneutrales Schiff – Maritime Reallabore aufgenommen werden.

Themenfeld Digitalisierung:

- **Vermeidung beruflicher Wege durch Digitalisierung - Schaffung der infrastrukturellen Grundlagen und Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen:** Durch die Covid-Pandemie wurden die Potenziale für mobiles Arbeiten und Homeoffice stärker genutzt und die Anwendung nach Möglichkeit ausgedehnt. Die Verringerung von Pendelwegen, Dienstreisen sowie Fahrten für Vertrieb und Wartung während der Covid-Pandemie werden wir dadurch verstetigt, dass

der Ausbau der infrastrukturellen Grundlagen zügig weiter vorangetrieben wird. Um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfaser und dem neuesten Mobilfunkstandard zu erreichen, soll der Marktprozess durch die Gigabitstrategie der Bundesregierung unterstützt und flankiert werden. Die Bundesregierung prüft, ob und inwieweit durch die Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen die Attraktivität der Nutzung des Homeoffice auch langfristig für Wirtschaft und Beschäftigte erhöht werden kann.

- **Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme:** Der Bund schreibt die Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" fort und unterstützt damit die Vernetzung der Mobilität, Systeme zur intelligenten Verkehrssteuerung, anbieterübergreifende Buchungs- und Bezahlsysteme, Ride-Sharing und On-Demand-Mobilität, Mobility-as-a-Service (MaaS)-Angebote sowie die Verfügbarmachung und die Nutzung von Umwelt- und Mobilitätsdaten
- **Forschung zur Anwendung von KI-Methoden:** Die Förderung von Forschungsvorhaben mit dem Schwerpunkt auf Anwendungen der Methoden der Künstlichen Intelligenz zur innovativen Weiterentwicklung des Mobilitätssystems durch Digitalisierung und digitale Vernetzung wird auf Grundlage eines neuen Forschungsprogramms fortgesetzt.
- **Effizienzsteigerungen durch automatisiertes und vernetztes Fahren:** Einsparpotenziale aus der zunehmenden Ausstattung von Straßenfahrzeugen mit Automatisierungsfunktionen der Stufen 2 bis 4 ergeben sich (nach der bereits erfolgten Schaffung der rechtlichen Grundlagen dafür) durch den Markthochlauf dieser Fahrzeuge.

Themenfeld Raum- und Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement:

- **Unterstützung nachhaltige urbane Mobilitätspläne:** Mit einer Bundesfinanzierung soll ein Anreiz geschaffen werden, auf kommunaler Ebene nachhaltige Mobilitätspläne mit einem Fokus auf Klimaschutz zu erstellen und zu implementieren. Den Informations- und Wissenstransfer wird der Bund unterstützen.
- **Fortführung Förderung betriebliches Mobilitätsmanagement:** Das BMDV fördert derzeit in Umsetzung des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements (BMM) in Unternehmen und Kommunen. Ein auf die Pilotphase aufbauendes, vertiefendes BMM-Konzept sieht für die Jahre 2023-2029 zwei weitere Förderperioden vor, um BMM-Konzepte weiter in die Fläche zu tragen.

Landwirtschaft

Der Landwirtschaftssektor hatte 2021 mit 61 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten einen Anteil von etwa 8 Prozent an den deutschen Gesamtemissionen. Zwischen 2010 und 2019 waren die Treibhausgasemissionen leicht rückläufig (Minderung um rund 1,6 Prozent). Aufgrund von methodischen Anpassungen im Treibhausgasinventar liegen die Emissionen der Landwirtschaft aktuell jedoch niedriger als im Projektionsbericht angenommen. Es scheint plausibel, dass der Landwirtschaftssektor die Jahresemissionsmengen in den kommenden Jahren auch ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen einhalten würde. Dennoch sollte die Transformation des Sektors konsequent vorangetrieben werden – nicht zuletzt, um die Vorgaben der EU-Effort Sharing Richtlinie insgesamt einhalten zu können und auf den für die Klimaneutralität notwendigen Pfad zu kommen.

Maßnahmen im Sektor Landwirtschaft:

- **Ausbau des Ökolandbaus:** Der Koalitionsvertrag sieht vor, den ökologischen Landbau bis 2030 auf 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszudehnen. Dafür werden soll die Maßnahmen der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau zu einer Strategie der Bundesregierung weiterentwickelt werden und die Maßnahmen werden auf das um 10

Prozentpunkte höhere Ziel der Flächenausdehnung auf 30 Prozent ausgerichtet. Das Bundesprogramm ökologischer Landbau (BÖLN) wird aufgestockt und Projekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette gefördert.

- **Klima- und tiergerechte Nutztierhaltung und nachhaltige Lebensmittelkette:** Zu den tragenden Elementen dieses Umbaus gehören die Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (Gesetzentwurf wurde am 12.10. im Kabinett beschlossen), die Unterstützung der Tierhalter:innen durch eine auf die genannten Ziele ausgerichtete Förderpolitik (ein Konzept soll 2022 erarbeitet werden, dabei werden auch die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten berücksichtigt), die Prüfung der Möglichkeiten für sachgerechte Änderungen in den einschlägigen Rechtsbereichen, wie dem Bau- und Umweltrecht sowie die Flächenbindung der Tierhaltung.
- **Verbesserte Datenverfügbarkeit für den Vollzug bei der landwirtschaftlichen Düngung:** Mit einer Änderung des Düngegesetzes und der Einführung einer Monitoringverordnung werden die Voraussetzungen für ein digitales Herkunftssystem Nährstoffe geschaffen.
- **Reduzierung der Stickstoffdüngung durch Erarbeitung und Implementierung neuer Kriterien für die Qualitätseinstufung von Backweizen:** Zur Reduktion der N-Düngung für Brotgetreide wird ein Diskussionsprozess stattfinden, wie eine veränderte Wertermittlung von Backweizen und eine Überprüfung der Wirksamkeit in Hinsicht auf die Stickstoffdüngung und Backqualität möglich ist. Zu diesem Zweck werden die Gespräche mit der aufnehmenden Hand (Erfassungshandel, Mühlen, Bäckereien), den landwirtschaftlichen Verbänden (DBV, BÖLW, DLG), der Pflanzenzüchtung und den weiteren Institutionen des Bundes (MRI, JKI, TI, BSA) sowie des der Umweltseite (BMUV) unter der Leitung des BMEL wieder aufgenommen
- **Weiterentwicklung des Förderprogramms zur Erhöhung der Energieeffizienz:** Zusätzlich zur Erhöhung der Energieeffizienz wird nunmehr die Nutzung erneuerbarer Energie, insbesondere die direkte Nutzung von Strom, im stationären Einsatz (z. B. Wärmeenergie) sowie die Umstellung der Landwirtschaft auf alternative Antriebstechnik (u.a. elektrische Antriebe, fortschrittliche Biokraftstoffe, Biomethan, ggf. angepasste Landtechnik) bei mobilen Maschinen und Geräten verstärkt gefördert.

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

Für das Jahr 2020 wurde für den Sektor LULUCF im Nationalen Treibhausgasinventar 2021 eine Emissionsbilanz von rund minus 11,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten ausgewiesen. Als einziger der Sektoren wirkt er insgesamt als Netto-Senke für Kohlendioxid in Deutschland. Die gemittelte Emissionsbilanz wird bis 2030 auf minus 25 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente jährlich deutlich verbessert werden müssen, damit die in der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes in § 3a erstmals festgelegten Ziele für den LULUCF-Sektor erreicht werden.

Maßnahmen im Bereich LULUCF:

- **Verbessertes THG-Monitoring und Berichterstattung:** Wir wollen die Genauigkeit und Aussagefähigkeit der Emissionsdaten und der Prognosewerkzeuge für die Berichterstattung verbessern und dabei nach Möglichkeit Fernerkundungssysteme in die Datenerfassung einbeziehen. Wir werden die Verordnungsermächtigung in § 3a des Klimaschutzgesetzes nutzen, um die Grundlagen für die Erfassung und die Berichterstattung von Treibhausgasemissionen im LULUCF-Sektor zu regeln. Die Verordnung soll 2023 erlassen werden.
- **Flankierende Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der Landökosysteme:** Als Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der Landökosysteme werden wir insbesondere

- Förderprogramme im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz für die Renaturierung von Wäldern, Mooren und Auen auflegen.
 - die nationale Wasserstrategie zügig beschließen und umsetzen sowie ein „Bundesprogramm klimabezogene Maßnahmen in der Wasserwirtschaft und Gewässerentwicklung“ auflegen
 - ein Förderprogramm nationaler Wiederherstellungsplan im Sinne der Wiederherstellungsziele der Europäischen Union auflegen
 - ein Förderprogramm für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft auflegen
 - die rechtlichen Grundlagen des Bodenschutzes überprüfen und insbesondere mit Blick auf die Vorsorgepflichten anpassen
 - Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren und bestehende Entseigelungspotentiale stärker als bisher nutzen
- **Neuausrichtung der GAK:** Die GAK wird im Rahmen der grundgesetzlichen Vorgaben verstärkt an den Zielen des Koalitionsvertrages ausgerichtet. Aufgaben wie Naturschutz und Klimaanpassung werden durch zusätzliche Finanzmittel gestärkt. Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erhalten für die landwirtschaftliche Förderung eine rechtliche Grundlage.
 - **Stärkung der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:** Alle laufenden und neuen Aktivitäten zum Klimaschutz im LULUCF-Sektor, insbesondere zum Natürlichen Klimaschutz werden über geeignete Maßnahmen breiter dargestellt und verstärkt beworben, um die Akzeptanz und den Erfolg der Maßnahmen weiter zu verbessern.
 - **Nachhaltige und regionale Wertschöpfungsnetze für Holz als Rohstoff:** Die effiziente und klimafreundliche Nutzung des Rohstoffs Holz werden wir über Pilot- und Demonstrationsprojekte fördern und dabei auf die Vorbild- und Vorreiterfunktion des Bundes im klima- und ressourcenschonenden Bauen setzen.
 - Die Bundesregierung wird ein **Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz** beschließen. Ein Entwurf wird derzeit öffentlich konsultiert und enthält unter anderem folgende Maßnahmen:
 - **Mehrung der Waldfläche für Klimaschutz und Biodiversität:** Im Rahmen der Fördermöglichkeiten der GAK streben wir an, dass von 2023 bis 2030 zusätzlich jährlich 10.000 Hektar an neuem Wald (Zielgröße) angelegt werden. Bei der Neuanlage sollen artenreiche und klimaresiliente Wälder, v. a. Laubmischwälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten geschaffen werden.
 - **Schaffung artenreicher und klimaresilienter Wälder durch Wiederherstellung und Waldumbau:** Die Mittel zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald sowie die Mittel für Maßnahmen zum Waldumbau sollen 2022 aufgestockt werden, eine weitere Aufstockung und Verstetigung der Förderung für die Zeit nach 2023 wird geprüft. Dabei sollen möglichst 50 bis 75 Prozent der Mittel für den Waldumbau zur Verfügung gestellt werden.
 - **Finanzielle Anreize für zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald:** Mit dieser Maßnahme wird ein langfristiger Ansatz eingeführt, der konkrete, über die bisherigen Zertifizierungssysteme hinausgehende Anforderungen an zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen adressiert, diese honoriert und die Waldbesitzer dadurch in die Lage versetzt, ihre Wälder klimaresilient weiterzuentwickeln und, wenn nötig, umzubauen oder eine Neu- und Wiederbewaldung zu unterstützen.
 - **Alte naturnahe Buchenwälder schützen:** Laut Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung das gemeinsame Ziel, "den Einschlag in alten, naturnahen Buchenwäldern in öffentlichem

Besitz zu stoppen". Dies soll in einem ersten Schritt auf den Flächen des Bundes umgesetzt werden. Der Beitrag der anderen öffentlichen Waldbesitzer, also der Länder und Kommunen, soll über eine „Allianz der Freiwilligen“ umgesetzt werden. Ebenso geprüft werden Möglichkeiten, das Ziel auf den Privatwald auszuweiten.

- **KlimaWildnis:** Ein Programm zur Sicherung von kleineren Wildnisflächen in Wäldern, Mooren, Auen, Küsten, Gebirgen, ehemaligen Truppenübungsplätzen und Bergbaufolgelandschaften wird neu aufgelegt werden.
- **Förderung von naturnahen Flächen:** Im Sinne eines natürlichen Klimaschutzes wird eine Förderung von Maßnahmen zur Kohlenstoffspeicherung in der Agrarlandschaft mit gleichzeitiger positiver Wirkung für die Biodiversität, hoher Permanenz, guter Nachweisbarkeit, angemessener Zusätzlichkeit und geringen Leakage-Effekten weiter erfolgen.
- **Beschleunigung Wiedervernässung von Moorböden:** Zur Beschleunigung der bereits beschlossenen Maßnahmen werden wir kurzfristig ein Bundesprogramm Klimaschutz durch Moorbodenschutz voranbringen. Wir werden zügig die Nationale Moorschutzstrategie beschließen und ihre Umsetzung einleiten, im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung auch für den Moorschutz passende Vereinbarungen mit den Ländern treffen, das planungsrechtliche Instrumentarium gemeinsam mit den Ländern überprüfen, um dem Moorschutz in der Fachplanung und in der gesamträumlichen Planung größeres Gewicht zu geben, ein Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand an Moorböden begründen und ein Angebot des Bundes schaffen, um punktuell Flächen zu kaufen, um Wiedervernässungsvorhaben voranzubringen.
- **Stärkung und Förderung von Stadtbäumen, urbaner Wälder und Waldgärten:** Ein neues investives Programm fördert Baumpflanzungen und Neubegründung urbaner Wälder zur Klimaanpassung und Förderung der Biodiversität.
- **Ökologisches Grünflächenmanagement in Kommunen stärken:** Mit diesem neuen Förderprogramm werden Kommunen bei der Umstellung auf ein ökologisches Grünflächenmanagement unterstützt.

Abfall

Laut Projektionsbericht überschreiten die Emissionen des Abfallsektors im Jahr 2030 das Sektorziel gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz 2021. Durch eine Ausweitung der Maßnahmen zur Deponiebelüftung, der optimierten Gaserfassung und der Reduktion der Lebensmittelabfälle reduzieren sich die Emissionen bis 2030 deutlich. Ob das Sektorziel von vier Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten damit erreicht werden kann, ist noch offen. Nach den derzeitigen Berechnungen wird es bis 2030 um rund eine Million Tonnen CO₂-Äquivalente überschritten.

Die Bundesregierung wird über mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen in diesem Sektor noch in dieser Legislaturperiode weiter beraten.

Sektorübergreifende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung einer sozial gerechten Transformation

Die Wirksamkeit der Klimaschutzmaßnahmen in den einzelnen Sektoren hängt entscheidend davon ab, dass auch sektorübergreifend die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen und in Querschnittsfragen die richtigen Antworten gegeben werden. Daher ergreift die Bundesregierung eine ganze Reihe unterstützender Maßnahmen u.a. in den Bereichen Kommunikation, Vorbildfunktion des Bundes, finanzpolitische Rahmensetzung, Planung und Genehmigung, Effizienz,

Fachkräftesicherung, Forschung sowie zu den sozialpolitischen Herausforderungen der Transformation. Nur so kann Klimaschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gelingen.

Sektorübergreifende Maßnahmen:

- **Klimaneutrale Bundesverwaltung:** Die Bundesverwaltung soll bis 2030 klimaneutral organisiert werden (inkl. Kompensationen). Im Vorfeld des gemäß § 15 Bundes-Klimaschutzgesetz im Jahr 2023 vorzulegenden Maßnahmenprogramms wird die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) beim BMWK im Einvernehmen mit den Ressorts und weiteren beteiligten Behörden zeitnah Pilotprojekte in allen relevanten Handlungsfeldern (Liegenschaften, Mobilität, Beschaffung, Kantinenbetrieb und Veranstaltungen) auf den Weg bringen, um die Bundesverwaltung auf Klimaneutralität auszurichten. Zudem wird 2022 ein Konzept zur Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen erarbeitet und erstmalig eine jährlich zu erstellende Emissionsbilanz für die Bundesverwaltung vorgelegt.
- **Kampagne zur Information zum Energiewende-Klimaschutz:** Die Informations- und Kommunikationskampagne „80 Mio. gemeinsam für Energiewechsel“ (www.energiewechsel.de) ist die zentrale Kampagne des BMWK in der laufenden Legislaturperiode und lief im Juni 2022 an. Neben den Themen Energiesparen und Energieeffizienz soll der Kampagnenfokus insbesondere auf den Ausbau erneuerbarer Energien gelegt werden.
- **Finanzpolitische Rahmensetzung / Sustainable Finance:** Mit dem „zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds“ wird der EKF in einen Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterentwickelt [Aktualisierungsvorbehalt]. Zudem wird die Bundesregierung auf Basis der Empfehlungen des Sustainable Finance Beirats eine glaubwürdige Sustainable Finance Strategie mit internationaler Reichweite implementieren. Darüber hinaus werden die Europäische Union und internationale Gremien einschließlich der G7-Präsidentschaft genutzt, um einen für alle Staaten offenen internationalen Klimaclub zu gründen, beziehungsweise dessen Gründung voran zu treiben. Der Klimaclub soll CO₂-Mindestpreise etablieren, einen gemeinsamen Grenzausgleich haben, vor Carbon Leakage schützen und eine enge Kooperation bei der Dekarbonisierung der Industrie ermöglichen.
- **Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung:** Eine Beschleunigung der Energie-, Industrie- und Verkehrswende sowie insbesondere eine Beschleunigung der Infrastrukturmaßnahmen zum EE-Ausbau und zum Netzausbau sowie der Ausbau elektrifizierter Bahntrassen können einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Hierfür sind insbesondere schnellere und schlankere Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zentrale Voraussetzungen. Verfahren sollen gestrafft und digitalisiert, Doppelprüfungen vermieden und bestehende Hemmnisse abgebaut werden. Neben bereits beschlossenen Änderungen im EnWG, BBPlG, NABEG sowie WindSeeG werden weitere Beschleunigungspotentiale in öffentlichen Vergabeverfahren, verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie in BauGB, ROG und BImSchG geprüft. Möglichkeiten zur Stärkung von Behördeninfrastrukturen werden ebenso geprüft, wie der Einsatz innovativer digitaler Lösungen. Außerdem wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um die Modernisierung und den Umbau des Verkehrssystems in der erforderlichen Geschwindigkeit voranzutreiben zu können.
- **Rahmenbedingungen für die Nutzung und Gewinnung fossiler Energieträger:** Die Bundesregierung wird die Rahmenbedingungen für die Nutzung und Gewinnung fossiler

Energieträger an dem Ziel der Treibhausgasneutralität ausrichten und hierzu bis Anfang 2023 konkrete Vorschläge vorlegen.

- **Forschung und Innovation:** Ein technologieoffenes, systemisches und wirkungsorientiertes Forschungs- und Innovationspaket Klimaschutz ist Teil des Klimaschutzsofortprogramms.
- **Fachkräfte für den Klimaschutz sichern:** Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Klimaschutz verfolgt die Bundesregierung einen zweistufigen Ansatz, bestehend aus 1) ersten beispielhaften Maßnahmen wie Aus- und Weiterbildungsoffensiven für Klimaschutztechnologien, und 2.) Weiterentwicklung der Fachkräftestrategie und weiterer Vorhaben der Bundesregierung.
- **Klimaschutz im Gesundheitswesen:** Damit Akteur*innen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens passgenaue Maßnahmen zum Klimaschutz entwickeln können, sollen übergreifende Projekte gefördert werden, die es Einrichtungen ermöglichen, energieintensive Bereiche zu identifizieren, Minderungsziele zu definieren sowie Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.
- **Klimaschutz im Kultur- und Mediensektor:** Kultur- und Medienschaffende haben wichtige Vorbild- und Multiplikatorfunktionen bei der gesamtgesellschaftlichen Aushandlung und Gestaltung ökologischer Transformationsprozesse. Prozesse kultureller Bildung und Transformation sind entsprechend zu befördern.
- **Klimaschutz durch Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema:** Neben diversen sektoralen Maßnahmen zur Nutzung der Digitalisierung für den Klimaschutz fördert die Bundesregierung in einem ergänzenden Technologieprogramm im Bereich der digitalen Nachhaltigkeit vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln große FuE-Leuchtturmprojekte mit hoher Projektionswirkung in die jeweilige Branche. Die Projekte sollen zudem durch Spill-over-Effekte auch branchenübergreifend Wirkung entfalten und besonders die Anforderungen der KMU adressieren.
- **Gestaltung einer sozial gerechten Transformation**
 - Soziale Ausrichtung des Klimaschutzes: Die Bundesregierung wird ein „Sozialmonitoring Klimaschutz“ aufbauen. Das BMWK führt das Vorhaben hinsichtlich Konzeption, einzubindender externer Experten sowie auch im laufenden Prozess insbesondere bei der Berichterstattung im Einvernehmen mit dem BMAS durch. Mit Hilfe des Sozialmonitorings werden die sozialen Verteilungswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen in Zukunft bereits im Zuge der Maßnahmenentwicklung analysiert und die Maßnahmen möglichst sozial gerecht konzipiert.
 - Klimaschutz mit dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse verbinden: Auch Instrumente der regionalen Strukturpolitik sollen in der 20. Legislaturperiode einen wichtigen Beitrag zu der Transformation hin zu einer sozio-ökologischen Marktwirtschaft leisten. In diesem Sinne werden das Gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen insgesamt und mehrere seiner mehr als 20 Programme weiterentwickelt.
 - Bundesprogramm STARK (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten): Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag zur THG-Minderung in den Kohleregionen. Es ist sehr stark nachgefragt und soll daher aufgestockt werden.
 - Eigenanteilsbefreiung für finanzschwache Kommunen für Fachpersonal (Klimaschutzmanagement und Energiemanagement): Ziel ist es, finanzschwachen Kommunen einen Einstieg in das kommunale Klimaschutzmanagement (KSM) und kommunale Energiemanagement (KEM) zu ermöglichen. Diese Kommunen erhalten

eine Vollfinanzierung für die im Rahmen der Förderung befristete Einstellung von Fachpersonal.

- **CO₂-Schattenpreis bei Investitionsentscheidungen und bei der öffentlichen Beschaffung des Bundes:** Zur Anwendung des Schattenpreises nach § 2 Absatz 3 AVV Klima in der Beschaffungspraxis wird die Bundesregierung Vorgaben und Leitfäden erarbeiten. Damit wird die Wahl klimafreundlicher Lösungen gefördert. Gleichzeitig beteiligt sich die öffentliche Hand am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten.
- **Energieeffizienzgesetz (EnEfG):** Mit dem Energieeffizienzgesetz wird das Ambitionsniveau des Klimaschutzgesetzes über Energieeffizienzziele für 2030, 2040 und 2045 festgeschrieben. Gleichzeitig werden mit dem EnEfG wichtige Anforderungen aus der laufenden EED-Novelle (Umsetzung der Vorbildfunktion und Einführung einer Energieeinsparpflicht für die öffentlichen Hand, Pflicht für Unternehmen mit Energieverbrauch von mehr als 10 GWh ein EMS einzuführen sowie wirtschaftliche Maßnahmen umzusetzen, Nutzungs- und Auskunftspflicht zu Abwärme, Festlegung von Effizienz- und Wärmeanforderungen für Rechenzentren sowie Aufbau eines öffentlichen Registers) national umgesetzt. Das EnEfG soll spätestens zum 01.01.2023 in Kraft treten. Darüber hinaus wird die „Sperrklausel“ in § 5 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgehoben und Klima wird als Schutzgut aufgenommen.
- **Abbau klimaschädlicher Subventionen:** Die Bundesregierung wird bis Mitte des Jahres 2023 ein Reformpaket vorlegen, um klimaschädliche Subventionen abzubauen oder im Sinne einer weniger schädlichen Klimawirkung umzugestalten. In diesem Zuge wird die Bundesregierung auch einen einheitlichen Definitionsrahmen für klimaschädliche Subventionen vereinbaren. Sie wird eine intensivere und regelmäßige Prüfung von Subventionstatbeständen mit Blick auf ihre Klimawirkung (z.B. im Rahmen von Spending Reviews) sowie eine Weiterentwicklung der Berichterstattung über klimaschädliche Subventionen durchführen.
- **Reform der Abgaben, Umlagen, Steuern und Entgelte im Energiesystem:** Die Bundesregierung wird bis Mitte 2023 das Finanzierungssystem aus Steuern, Umlagen und Abgaben im Energiebereich grundlegend reformieren und konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausrichten. Mit der Reform werden wirksame Anreize und konsistente Rahmenbedingungen zur Senkung der THG-Emissionen, für die sektorübergreifende Nutzung von erneuerbaren Energien (Elektrifizierung/Sektorkopplung), dezentrale Erzeugungsmodelle, Systemdienlichkeit (zum Beispiel Flexibilisierung der Nachfrage) und zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen. Die Sozialverträglichkeit für einkommensschwache Haushalte und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie eine ausreichende Mittelausstattung des Staates werden bei der Ausgestaltung berücksichtigt. Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung des Verhandlungsfortschritts bei den für diesen Bereich einschlägigen EU-Dossiers bis Mitte 2023 einen umfassenden Reformvorschlag vorlegen.
Im Lichte der grundlegenden Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiesektor wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02. September 2021 (Rechtssache C-718/18) zur Erreichung der Klimaziele in dieser Legislaturperiode ebenfalls einen umfassenden Reformvorschlag für die Netzentgelte vorantreiben, der die Transparenz stärkt, die Transformation zur Klimaneutralität fördert und die Kosten der Integration der erneuerbaren Energien fair verteilt.

Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes

Die Bundesregierung wird das Klimaschutzgesetz konsequent weiterentwickeln. Alle Sektoren werden einen Beitrag leisten müssen: Verkehr, Bauen und Wohnen, Stromerzeugung, Industrie und

Landwirtschaft. Die Einhaltung der Klimaziele werden wir anhand einer sektorübergreifenden und analog zum Pariser Klimaabkommen mehrjährigen Gesamtrechnung überprüfen. Basis dafür ist das jährliche Monitoring. Die Bundesregierung wird mit aller Kraft vermeiden, dass Deutschland aufgrund einer Nichterreichung der Vorgaben aus der ESR EU-Emissionshandels-Zertifikate kaufen muss, die den Bundeshaushalt belasten.

Vor dem Hintergrund dieser Festlegungen des Koalitionsvertrages wird das BMWK mit den anderen Ressorts die Weiterentwicklung des Bundes-Klimaschutzgesetzes erörtern. Mögliche Elemente in diesem Zusammenhang sind:

- Alle Sektoren leisten ihren Beitrag: Beginnend ab 2022 werden künftig alle vier Jahre – jeweils im ersten Jahr einer Legislaturperiode - Klimaschutzprogramme erstellt, in der die geplanten Maßnahmen in den jeweiligen Sektoren für die jeweilige Legislaturperiode dargestellt werden.
- Sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung: Um stärker die künftigen Emissionstrends in den Blick zu nehmen, werden jährlich Projektionsdaten für alle Sektoren und für die Gesamtbilanz zur erwarteten Emissionsentwicklung in den kommenden 10 Jahren erstellt und jeweils parallel mit den Emissionsdaten des Vorjahres veröffentlicht.
- Reform der Sektor-Sofortprogramme auf Basis des jährlichen Monitorings: Bei der Vorlage der Emissionsdaten wird der kumulierte Saldo aus Überschreitungen und Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen eines Sektors im Berichtsjahr und in den Vorjahren separat ausgewiesen. Wenn die Projektionsdaten erwarten lassen, dass ein Sektor bei einer mehrjährigen Betrachtung bis zum Jahr 2030 die Jahresemissionsmengen insgesamt (d.h. kumuliert) einhält, muss kein Sofortprogramm wegen Überschreitungen der Jahresemissionsmengen des Vorjahres erstellt werden.
- Vermeidung des Zukaufs von ESR-EU-Emissionshandels-Zertifikaten: Die schon vorhandenen sektorübergreifenden Ansätze im Bundes-Klimaschutzgesetz werden weiterentwickelt. Voraussetzung ist, dass dies im Einklang mit den Vorgaben der EU Effort Sharing Regulation (ESR) steht.

Die Novelle des Klimaschutzgesetzes wird parallel mit den für Frühjahr 2023 geplanten Beschlüssen zur Schließung der noch verbleibenden Gesamtlücke zur Zielerreichung 2030, insbesondere im Verkehrssektor, erarbeitet.